

BABS

Beratungsstelle für
ausländische Beschäftigte
in Sachsen

Arbeitsunfall: Was tun?

DE

DEINE ARBEIT.
DEINE RECHTE.

Beratung

Doradztwo

Poradenství

Counselling

Consiliere

Tanácsadás

Was ist ein Arbeitsunfall?

Wenn du einen Unfall während der Arbeit oder auf deinem Arbeitsweg hast, ist es wichtig zu wissen, was du tun musst. Wir haben hier einige Informationen zusammengestellt, die für alle Arbeitnehmende mit deutschem Arbeitsvertrag gelten. Selbstverständlich auch für ausländische Arbeitnehmende und Grenzpendelnde.

Arbeits- und Wegeunfälle

Ein Arbeitsunfall passiert im Unternehmen bzw. an deinem regulären Arbeitsplatz.



Beispiele: Wenn du für ein Transportunternehmen arbeitest, und es rutscht dir beim Verladen der Ware eine schwere Kiste vor das Bein und du verletzt dich, handelt es sich um einen Arbeitsunfall. Es handelt sich ebenso um einen Arbeitsunfall, wenn du z. B. als Reinigungskraft arbeitest und auf feuchtem Boden ausrutschst und dich dabei verletzt.

Erleidest du eine Verletzung während du für deinen Arbeitgebenden eine Erledigung machst (z. B. Post wegbringst) oder auf Dienstreise oder Montage bist, handelt es sich auch um einen Arbeitsunfall. Um einen Wegeunfall handelt es sich, wenn du auf dem direkten Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause einen Unfall hast.



Wichtig: Die Wege zur Kantine und Toilette und wieder zurück sind versichert. Ein Unfall in der Kantine oder auf Toilette allerdings nicht. Wenn du in deiner Mittagspause den Arbeitsplatz für einen Spaziergang o.ä. verlässt und dich währenddessen verletzt, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Was du nach einem Arbeitsunfall tun musst!

Wenn du einen Arbeitsunfall oder Wegeunfall hast, musst du einige Dinge beachten: Melde den Unfall schnellstmöglich deinem Arbeitgebenden und suche eine Arztpraxis auf.

 **Wichtig:** Die Ärztinnen und Ärzte sollten sog. Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte (D-Ärztin, D-Arzt) sein. Diese Art von Ärztinnen und Ärzte haben eine spezielle Qualifikation zur Behandlung von Arbeitsunfällen und auch ihre Praxen sind an diese Situation angepasst. Du kannst dich auch in eine Notaufnahme im Krankenhaus begeben. Diese fungiert ebenfalls als D-Arzt/D-Ärztin. Falls du nur Verletzungen an den Augen, den Ohren, dem Hals oder der Nase erlitten hast, suche bitte direkt entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte auf. Der/Die D-Arzt/D-Ärztin entscheidet über die weitere Behandlung und kann dich bei leichteren Verletzungen zur Behandlung an deinen/deine Hausarzt/Hausärztin überweisen.

 **Hinweis:** Jede Verletzung im Betrieb ist in das Verbandbuch einzutragen. Ergibt sich hieraus ein Ausfall von mehr als drei Tagen, muss eine Unfallanzeige erstattet werden. Entscheidend für die Unfallanzeige ist die Ausfallzeit, nicht der Besuch bei dem Arzt oder bei der Ärztin. Der Arbeitgebende muss einen Unfall an den Unfallversicherer melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist an die örtlich zuständige Arbeitsschutzaufsicht zu senden. In Sachsen ist das die Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Solltest du dir nur eine kleine Verletzung, wie einen kleinen Schnitt am Finger, zuziehen, trage dies in ein Verbandbuch ein. Dadurch bist du geschützt, falls sich diese eigentlich kleine Verletzung im Nachhinein

z. B. entzündet und du arbeitsunfähig erkrankst. Frage deinen Arbeitgebenden am besten schon vorher, wo sich das Verbandbuch befindet.

 **Wichtig:** Wenn du von deinem Arbeitgebenden gebeten wirst, den Arbeitsunfall nicht zu melden, dann hat er dich evtl. nicht bei einem Unfallversicherungsträger angemeldet, obwohl dies seine Pflicht ist. Zu deinem eigenen Schutz solltest du beim D-Arzt oder bei der D-Ärztin dennoch unbedingt angeben, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt! Der Unfallversicherungsträger wird später Kontakt mit deinem Arbeitgebenden aufnehmen, um die Situation zu klären.

Den Arbeitsunfall melden ist wichtig!

Für dich kann es einen erheblichen Unterschied machen, ob bei einer Arbeitsunfähigkeit die Krankenkasse oder die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Nach einem anerkannten Arbeitsunfall hast du z. B. Anspruch auf Verletztengeld für die Dauer deiner Arbeitsunfähigkeit. Das Verletztengeld beträgt derzeit 80 % deines regelmäßigen Bruttoentgelts, es darf aber nicht höher sein als das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt. Dein Verletztengeld wird übrigens von der Krankenkasse ausgezahlt, verwechsle es aber nicht mit dem Krankengeld, welches 70 % deines regelmäßigen Bruttoentgelts beträgt. Außerdem übernehmen die Unfallversicherungsträger Heilmittel und Hilfsmittel, Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. in speziell auf die Versorgung von Arbeitsunfällen ausgerichteten Kliniken) und bei Bedarf eine Haushaltshilfe. Falls nötig, wird dein Arbeitsplatz behindertengerecht umgestaltet. Solltest du deinen derzeitigen Beruf wegen des Arbeitsunfalls gar nicht mehr ausüben können, wird dir die Umschulung in einen anderen Beruf ermöglicht. Bei dauerhaften

Gesundheitsschäden hast du außerdem Anspruch auf eine Unfallrente. Die Unfallversicherungsträger verfügen, anders als Krankenkassen, über höheres Budget und sollen die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen. Als Patient musst du dir in der Regel keine Sorgen um Formalitäten machen, da Durchgangsärztin oder Durchgangsarzt und die Unfallversicherungsträger eng zusammenarbeiten.

Kann ich zusätzlich zu den Versicherungsleistungen eine Entschädigung vom Arbeitgebenden verlangen?

Die Zahlung von Schadenersatz nach einem Arbeitsunfall ist in Deutschland eine Frage des Zivilrechts. Es gibt keinen automatischen Anspruch, in bestimmten Fällen ist es aber möglich eine Entschädigung zu erhalten. Bitte wende dich zur Klärung dieser Frage an eine Anwaltskanzlei.

Ausländische Arbeitnehmende und Grenzpendelnde

Der Versicherungsschutz besteht für dich unabhängig von deinem Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen. Wenn du einen deutschen Arbeitsvertrag hast, bist du in Deutschland gegen Unfälle versichert. Auch als ausländischer Arbeitnehmende und Grenzpendelnde! Erleidest du an deinem Arbeitsplatz oder bei der Ausübung einer Tätigkeit für einen Arbeitgebenden in Deutschland einen Unfall, musst du zunächst in Deutschland behandelt werden und das oben beschriebene Verfahren zur Unfallmeldung einhalten. Erst nach Rücksprache und Genehmigung durch die zuständige Berufsgenossenschaft besteht die Möglichkeit, die Behandlung im Wohnsitzland fortzusetzen.

Das gilt für alle ausländische Beschäftigte, auch für Grenzpendelnde. Um sich nach einem Arbeitsunfall im Wohnsitzstaat ärztlich behandeln zu lassen, wird in der Regel der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung akzeptiert (z.B. Europäische Krankenversicherungskarte »EHIC«). Die für die Sachleistungsaushilfe vorgesehene Bescheinigung DA 1 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und dann an die Verbindungsstelle im Staat des Wohnsitzes und/oder an dich als Versicherten geschickt. Wenn du als Grenzpendelnde auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause bist, einen Unfall hast und nicht weißt, wo der/die nächste D-Arzt/D-Ärztin ist, kannst du andere Ärzte und Ärztinnen (auch im Heimatland) in der Nähe aufsuchen. Du musst den Ärzten und Ärztinnen dann aber auch direkt mitteilen, dass es sich um einen Wegeunfall handelt! Auch als Grenzpendelnde hast du Anspruch auf Sachleistungen am Wohnort. Die Sachleistungen werden dann vom Träger deines Wohnortes nach den für dich geltenden Rechtsvorschriften erbracht; so als ob du nach diesen Rechtsvorschriften versichert wärst (Sachleistungsaushilfe).

 **Wichtig: Bitte informiere dich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kosten der Behandlung an deinem Wohnort übernommen werden!**



BABS



Beschäftigte in Minijobs

Du bist auch als Beschäftigte in Minijob versichert. Anders als z. B. bei der Rentenversicherung, gibt es bei der gesetzlichen Unfallversicherung keine Versicherungsfreiheit. Alle Arbeitnehmende, egal ob in Vollzeit, Teilzeit oder Minijob, sind durch den Arbeitgebenden pflichtversichert.

Beschäftigte in Minijobs in Privathaushalten

Auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig für die Durchführung der Versicherung sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich. Zur Vereinfachung des Melde- und Beitragsverfahrens erfolgt dies durch die allgemeine Anmeldung des Beschäftigten bei der Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See auch für die Unfallversicherung. Es gilt ein einheitlicher Unfallversicherungsbeitrag von 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts, der ebenfalls über die Minijobzentrale eingezogen wird und vom Arbeitgebenden zu entrichten ist.

Weitere versicherte Personengruppen

Zwar sind Arbeitnehmende die größte versicherte Personengruppe, jedoch nicht die einzige. Ebenfalls versichert sind u. a. auch:

- Auszubildende
- Ehrenamtlich tätige Personen
(z. B. Freiwillige Feuerwehr)
- Lebensrettende, die Erste Hilfe leisten, Blutspendende
- Studierende

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; die versicherten Personenkreise sind in den §§ 2, 3 und 6 SGB VII aufgeführt.

Was ist eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse und welche ist für mich zuständig?

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) ist ein Spitzenverband aller deutschen Unfallversicherungsträger. Zu den Unfallversicherungsträgern gehören neben den gewerblichen Berufsgenossenschaften auch die öffentlichen Unfallkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Jeder Arbeitnehmende muss bei einem der Träger durch den Arbeitgebenden angemeldet werden und ist dort pflichtversichert. Die Kosten trägt der Arbeitgebende. Falls du selbstständig bist, hast du die Möglichkeit, dich freiwillig zu versichern. Da jeder Gewerbebezweig seine eigenen Gefahren und Lasten selbst trägt, sind die Berufsgenossenschaften in Berufsgruppen unterteilt. Wenn du nach einem Arbeitsunfall beim D-Arzt oder bei der D-Ärztin vorstellig wirst, fragt man dich evtl. nach der für dich zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Diese Information musst du von deinem Arbeitgebenden erhalten, da dieser wissen muss, wo er dich angemeldet hat. Falls du von deinem Arbeitgebenden keine Information bekommst, findest du hier eine Liste der gewerblichen Berufsgenossenschaften und deren Zuständigkeiten:

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Die BG RCI betreut Unternehmen aus den Branchen Bergbau, Baustoffe – Steine – Erden, Chemische Industrie, Lederindustrie, Papierherstellung und Ausrüstung sowie Zucker.

www.bgrci.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

Die BGHM ist zuständig für Unternehmen der Holzgewinnung sowie für Unternehmen, die Holz, Kunststoffe oder ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten. Außerdem betreut sie Unternehmen der Eisen-, Stahl-, Edelmetall- und Metallerzeugung sowie Unternehmen, die Eisen, Stahl, Metall, Edelmetall, Edelsteine, Halbedelsteine sowie ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten.

www.bghm.de

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Die BGN betreut Unternehmen in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks und der Tabakindustrie. Außerdem Schausteller- und Zirkusbetriebe und die Fleischwirtschaft.

www.bgn.de

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Die BG BAU ist zuständig für die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleistungen. Dazu gehören der Hochbau (z.B. Dacharbeiten, Gerüstbau, Malerei) und der Tiefbau (z.B. Straßenbau, Straßenreinigung, Kanalreinigung) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, Nebentätigkeiten, Werkstattarbeiten und Transporttätigkeiten.

www.bgbau.de

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

Die BGHW ist zuständig für den Groß- und Einzelhandel, Handelsvertretungen, Speditionsunternehmen, Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen, Verlage, deren Erzeugnisse überwiegend im Lohndruck hergestellt werden und den Vertrieb, sowie die Zustellung und Verteilung von Presseerzeugnissen.

www.bghw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Zuständig ist die VBG u. a. für Leiharbeitsunternehmen, Banken, Versicherungen, Ingenieur- und Architekturbüros, Rechtsanwaltskanzleien, Kirchen, Sportvereine, Unternehmen der keramischen und Glasindustrie und der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen. Außerdem auch Patient*innen in stationärer Behandlung, Rehabilitanden, Lernende berufsbildender Einrichtungen sowie bürgerschaftlich engagierte Menschen.

www.vbg.de

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

Die BG Verkehr ist zuständig für die Branchen Postlogistik, Logistik, Gütertransport und Personenbeförderung, Entsorgung, Luftfahrt, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Fischerei, sowie Telekommunikation und Finanzdienstleistungen. Außerdem Fahrschulen, Abschleppdienste, Autovermietungen, Bestattungsunternehmen, Reittierhaltungen und Lotsbetriebe.

www.bg-verkehr.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die BGW ist zuständig für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Dazu zählen Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Friseurhandwerks sowie Unternehmen im Bereich Körper- und Schönheitspflege. Sie ist auch zuständig für die Verwaltungen und Bildungseinrichtungen in den genannten Bereichen.

www.bgw-online.de

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Die BG ETEM ist zuständig für Unternehmen aus den Bereichen Elektroindustrie und Elektrohandwerk, Feinmechanik, Energie- und Wasserwirtschaft, Textile Branchen und Schuhe sowie Druck und Papierverarbeitung. Dazu zählen u.a. Elektroinstallationsbetriebe, die Papierverarbeitung, Betriebe der Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung und Energieversorgungsunternehmen.

www.bgetem.de

Weitere Informationen, Kontaktdaten und Sprechzeiten findest du auf unserer Website **www.babs-online.eu**.

Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Herausgeber:

IGR ELAN e.V. – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS)

Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Tel. +49 351 8509 2730

info@babs-online.eu

www.babs-online.eu

Stand: Mai 2026

Gestaltung/Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design



www.babs-online.eu

Beratung



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

